sette, ist der Nachweis dis zum 1. 1. 1800 zurück zu sühren, d. h. es müssen a) die Geburts- (Taus-) und Heiratsurkunden aller Ahnen vorliegen, die nach dem 1. 1. 1800 geboren sind und außerdem b) noch die Taus- und Trauurkunden der beiden Eltern derzenigen Ahnen, die jeweils (in jedem Ahnenstamm) als erste nach diesem Stichtage geboren sind. (Also die Eltern der ältesten unter a) genannten Ahnen.) Beispiel: Jemandes Argroßmutter (9 der Ahnentasel) ist 1820 geboren ssällt also unter a], dann müssen ihre Eltern (die Ar-Ar-Großeltern 18 und 19 der Ahnentasel), die 1782 und 1791 geboren sind, nachgewiesen werden. Ebenso wenn der Ar-Ar-Großvater (22 der Ahnentasel) 1801 geboren ist, seine Eltern (44 und 45 der Ahnentasel), die 1764 und 1768 geboren sind.

Die Unterlagen / Grundsätze des Abstammungsnachweises.

Der Nach weis der arisch en Abstammung ist also — wie schon aus dem bisher Gesagten hervorgeht — durch Personen stands. urkunden zu führen, durch Geburtes, Seirats und Sterbeurkunden und andere Einträge in amtliche Register, Bücher und Akten. Das Ersich einung sbild des zu Prüsenden (seine körperlichen Merkmale) kann nur selten allein den Beweis nichtarischer Abstammung ergeben, sondern wird in der Regel nur als Silfsmittel zur Prüsung herangezogen. Darüber wird noch später im Zusammenhang mit der Behandlung der Zweiselsfälle zu sprechen sein. Schon hier muß aber davor gewarnt werden, jemanden auf Grund seines Aussehens allein etwa der jüdischen Abstammung zu verdächtigen.

Gewiß kann auch der urkundliche Abstammungsnachweis Fehler enthalten etwa dadurch, daß ein der Geburtsurkunde nach eheliches Kind im Chebruch gezeugt wurde. Aber es hieße doch, die deutsche Mutter als solche und damit unsere eigenen Ahnen leichtfertig und schimpflich zu beleidigen, wollte man annehmen, daß diese Fälle im Vergleich zur Gesamtzahl häusig vorkämen oder vorgekommen wären. Sier muß als oberster Grundsat der gelten, daß die eheliche Vaterschaft nur dann auszuschließen ist, wenn der Veweis dasür zweiselssfrei erbracht werden kann.

Da für den Abstammungsnachweis im Gegensatz zum Erbrecht nur die leiblichen Eltern maßgebend sind, gehören Adoptiveltern, Stief. und Pflege-(Bieh-)eltern natürlich nicht in die anzusertigende Abnenaufstellung. Gie haben dem Blute, der Raffe nach teinerlei Einfluß auf die Erbmasse der zu untersuchenden Person. Wichtig ist die Beachtung dieser Tatsache bei allen unehelich oder außerehelich Geborenen und bei Findeltindern. In allen diesen Fällen wird es darauf ankommen, die tatsächlichen Erzeuger (leiblichen Bäter und Mütter) festzustellen und deren weitere Ahnen in die Aufstellung aufzunehmen. Falsche Scham ist hier nicht am Plate. Es fällt heute keinem vernünftigen Menschen mehr ein, einen Boltsgenoffen geringer zu achten, weil er oder einer geiner Abnen unehelich geboren wurde. Umsomehr aber wollen wir in Zutunft in richtiger Erkenntnis des Wertes, den die Familie für die Erziehung der Rinder und als Bauzelle des Voltes hat, danach trachten, daß jedes deutsche Rind einem festen Lebensbunde seiner Eltern sein Dasein zu verdanken hat. Und auch dort, wo Einzelumstände dem Rinde dieses Gluck versagen, darf es nie mehr in die Gorge tommen, nicht zu wissen, wer sein Bater ift.

Aufbau der Ahnentafel

See .

Ur-Ur-Ur-Großeltern:	32 33	34 35	36 3T	38 39	40 41	42 43	44 45	46 47	48 49	50 51	52 53	54 55	56 57	58 59	60 61	62 63	
	Y	Y	Y	Y	Y	*	Y	Y	¥	Y	Y	*	Y	Y	*	¥	
Ur-Ur-Großeltern:	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
Ur-Großeltern:		8	9		10				12		13		14		15		
Großeltern:	4				5					6							
Eltern:	2 (Vater)											3 (Mutter)					

Die Ahnenaufstellung.

Die notwendige Ausstellung erfolgt entweder in Form einer Tasel (Ahnentasel) oder in Form einer Liste (Ahnentiste). Den Ausdruck Stammbaum sollte man möglich st vermeiden, da er im Gegensatzur Ahnentasel nur eine Ausstellung derjenigen Nachkommen einer bestimmten Person bezeichnet, welche deren Familiennamen tragen. Wir wollen daher hier nur von der Ahnentasel sprechen, die wir als Aebersicht benuten (s. oben) und für jeden einzelnen Ahn die einzelnen Daten in den durch die Rennzisser bezeichneten Vordruck der folgenden Liste (S. 14—45) eintragen.

Bei der Aufstellung der Ahnentasel gehen wir stets von derjenigen Person aus, deren arische Abstammung nachzuprüsen und zu beweisen ist. Sie trägt stets die Rennzisser 1. Die Eltern haben die Rennzissern 2 (Vater) und 3 (Mutter), die Großeltern 4 und 5 (Vater und Mutter des Vaters), 6 und 7 (Vater und Mutter der Mutter). Die Ahnentasel zeigt also den oben dargestellten Ausbau.

Mit Ausnahme des oder der Nachzuprüsenden selbst (1) bezeichnen gerade Rennzissern stets Männer (2, 4, 6, 8, 10) und ungerade (3, 5, 7, 9, 11 usw.) stets Frauen. Der Vater jeder auf der Ahnentasel verzeichneten Person trägt die verdoppelte Zisser; so ist 2 der Vater von 1, 14 der von 7. Die Chefrau trägt stets die jeweils folgende ungerade Zisser; z. V. die Großmutter väterlicherseits die Zisser 5, da der Großvater väterlicherseits durch die Zisser 4 bezeichnet wird. Auf diese Weise ist ein System geschaffen, das Irrtümer ausschließt und einen guten Ueberblick gewährt*).

^{*)} Um dieses Sest nicht durch zu starten Umfang zu verteuern, ist es nur für den Abstammungsnachweis einer Person bestimmt. Falls auch für den Ehegatten der Nachweis erbracht werden muß, empsiehlt es sich, für diesen einen weiteren Ahnenpaß anzulegen. Agl. Vemertung S. 11.